



## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf hat am 12.03.01 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Entschädigungen nach Durchschnittssätzen erhalten nur Personen, die auf ausdrücklicher Anforderung des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates tätig werden.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt 5,50 €/h, der Tageshöchstsatz 36,00 €
- (4) Ehrenamtliche Wahlhelfer bei Kommunalwahlen erhalten eine einmalige Entschädigung von 16,00 €.

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht überschreiten.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder des Umweltbeirates und Gemeinschaftsausschusses erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. bei Gemeinderäten
  - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 16,00 €
  - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 8,00 €
2. bei Umweltbeirat
  - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 8,00 €
3. bei Gemeinschaftsausschuss
  - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 8,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden jeweils am Jahresende gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben dem Grundbetrag und dem Sitzungsgeld einen Verdienstausfall in Höhe von 9,50 Euro pro anwesende Stunde.

### § 4

#### Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 14.03.2001 in Kraft getreten.

gez.

Kunert

Bürgermeisterin

